

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 139/07 B

(zuvor: B 4 R 581/06 B)

.....,

Klägerin, Antragstellerin  
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. August  
2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Gegenvorstellung der Klägerin gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts  
vom 2. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hatte zunächst gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 24. August 2006 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Diese Beschwerde ist mit Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) vom 2. Januar 2007 - B 4 R 581/06 B - mangels Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form als unzulässig verworfen worden.
- 2 Nachdem die Klägerin am 3. Januar 2007 noch eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachgereicht hat, wendet sie sich nunmehr mit einem neuerlichen Schreiben vom 30. Januar 2007 gegen den Beschluss vom 2. Januar 2007.
- 3 1. Der von der Klägerin sinngemäß gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, zum Zwecke der Vertretung im Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO ist dem Antrag auf Prozesskostenhilfe eine auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Der Antrag und die Erklärung müssen dem BSG innerhalb der Rechtsmittelfrist vorgelegt werden (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3 und 4), falls kein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter fristgerecht Beschwerde eingelegt hat. Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung der vorinstanzlichen Entscheidung und nochmals mit Schreiben des Senats vom 1. Dezember 2006 ausdrücklich hingewiesen worden. Der Beschluss des LSG wurde der Klägerin am 11. September 2006 zugestellt. Die Frist für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision endete für sie somit am 11. Dezember 2006 (§ 64 Abs 2 SGG). Da die Klägerin bis zum Ablauf der Beschwerdefrist weder ausdrücklich Prozesskostenhilfe beantragt noch eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der vorgeschriebenen Form vorgelegt hat, war Prozesskostenhilfe bereits aus diesem Grund zu versagen. Damit entfällt auch die Möglichkeit der Beiordnung eines Prozessvertreters nach § 121 ZPO.
- 4 2. Die von der Klägerin mit Schreiben vom 30. Januar 2007 erhobene Gegenvorstellung gegen den Beschluss vom 2. Januar 2007 ist unzulässig. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch, soweit Gegenvorstellungen gegen einen die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verwerfenden Beschluss erhoben werden, wie hier im Schreiben der Klägerin vom 30. Januar 2007.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)